

**Geschäftsordnung für die  
Geschäftsführung der Akademie der Künste der Welt / Köln,  
gemeinnützige GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Akademie der Künste der Welt / Köln, gemeinnützige GmbH hat nach Anhörung des Aufsichtsrats folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Verpflichtung der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach den Vorschriften der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, dieser Geschäftsordnung, des Geschäftsverteilungsplanes, der Beschlüsse der Gesellschafter sowie ihrer Dienstverträge und den Weisungen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, bei der Führung der Geschäfte der Gesellschaft mit den übrigen Unternehmensorganen und der Belegschaftsvertretung zum Wohle der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.

**§ 2**

**Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung**

Bis auf Weiteres hat die Gesellschaft eine/n alleinige/n Geschäftsführer/in.

**§ 3**

**Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zu den in § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags beschriebenen Angelegenheiten. Bzgl. § 15 Abs. 3 Buchst. a) und b) des Gesellschaftsvertrags werden folgende Wertgrenzen festgelegt:
  - a) Hinsichtlich Dienst- und Arbeitsverträgen besteht eine Zustimmungspflicht ab einem Vertragswert von 60.000 € brutto p.a.
  - b) Hinsichtlich Förderverträgen mit Künstler/innen oder Institutionen über künstlerische Projekte besteht eine Zustimmungspflicht ab einem Vertragswert von 50.000 € netto p.a.
  - c) Hinsichtlich sonstiger Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte besteht eine Zustimmungspflicht ab einem Vertragswert von 30.000 € netto p.a.
  - d) Wirtschaftliche Verfügungen in Höhe von über 20.000 € netto bedürfen der Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
  - e) Hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten – und den diesen entsprechenden sonstigen Rechtsgeschäften besteht eine Zustimmungspflicht ab einer Darlehenssumme (bzw. Vertragssumme) von 30.000 €.
  - f) Hinsichtlich der Gewährung von Darlehen, der Übernahme von Gewährleistungsverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere, sowie hinsichtlich solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich entsprechen, besteht eine Zustimmungspflicht ab einer Darlehenssumme (bzw. Bürgschaftssumme/ Vertragssumme) von 5.000 €.

- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages insbesondere die in § 17 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags aufgeführten Angelegenheiten. Der für § 17 Abs. 1 Buchst. b) festzulegende Betrag wird auf 50.000 € netto festgelegt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Änderungen**

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

Köln, den \_\_.\_\_.2012

Gez.: Gabriele C. Klug

Vorsitzende der Gesellschafterversammlung